

B. Materieller Teil.

Erster Teil.

Verfassungstreitigkeiten innerhalb eines deutschen Bundesstaates.

a. Materielle Voraussetzungen der Zuständigkeit des Bundesrates.

1. Es muss eine „Verfassungstreitigkeit“ vorliegen.

Die Verfassung des Deutschen Reiches bestimmt im Absatz 2 des Artikels 76: „Verfassungstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Teiles der Bundesrat gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.“

Diese Bestimmung spricht die Zuständigkeit des Bundesrates bei der Erledigung von „Verfassungstreitigkeiten“ aus. Es wird zu untersuchen sein, welche Streitigkeiten das Gesetz bezeichnen will, wenn es von „Verfassungstreitigkeiten“ redet. An sich ist der Begriff sehr vieldeutig. Seine Definition bereitet um so mehr Schwierigkeiten, als die Verfassungs-urkunde selbst mit keinem Worte andeutet, wie sie ihn verstanden wissen will. So hat es die Wissenschaft als ihre Aufgabe zu betrachten, eine Interpretation des Begriffes der Verfassungstreitigkeit zu geben.

Zweckmässig wird bei der Feststellung seines Begriffes das Wort „Verfassungstreitigkeit“ in die sprachlichen Bestand-